



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 218/2024/2025 3. Liga

Spiel: SV Waldhof Mannheim – SC Verl  
Datum: 01.02.2025

02.09.25 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 02.09.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nr. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

#### Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem SC Verl vom 01.02.2025.

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Zu diesem Strafantrag vom 28.07.2025 hat sich die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH trotz entsprechender Nachfrage nicht erklärt. Dadurch hat sie allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere waren die tatsächlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht auch das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keinen Anlass, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es jedenfalls nach Grund und Höhe für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMESTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH

28.07.2025

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem SC Verl am 01.02.2025 in Mannheim**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf die Meldung eines Zeugen sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels wurde im Mannheimer Zuschauerbereich ein Banner mit der Aufschrift „DFB, IHR ZIGEUNER“ gezeigt.

Das Zeigen derartiger Banner stellt einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Derartige Aussagen sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstößen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor.

Da die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH in der laufenden Spielzeit bereits wegen diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger sanktionsiert werden musste, ist die beantragte Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro **im summarischen Verfahren** noch vertretbar. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 04.08.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –